



Geschäftsordnung des Psychotherapeutischen Zentrums (PZ) des Psychologischen Instituts der Universität Zürich

(vom 2. Juli 2014)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Grundlagen

Name und Zweck

§ 1. ¹Das Psychotherapeutische Zentrum (PZ) ist eine wissenschaftliche Fachstelle des Psychologischen Instituts an der Universität Zürich mit dem Zweck, Lehre und Forschung im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie zu fördern und zu koordinieren.

²Die Ziele des PZ sind:

- a. Diagnostik und Intervention im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie und deren wissenschaftliche Begleitung im Sinne von Wirksamkeitsforschung, Prozessforschung usw.;
- b. Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Professorinnen und Professoren des Psychologischen Instituts;
- c. Förderung gemeinsamer Weiterbildungsprogramme (postgraduale Weiterbildungen);
- d. Planung und Ausführung von Forschungsprojekten zur Mehrung des Wissens im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie;
- e. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung für wissenschaftlich qualifizierte Psychotherapie;
- f. Förderung und Erhalt der eigenen Therapie- und Ausbildungskompetenz und Generierung von lehr- und forschungsrelevantem Erkenntnisgewinn;
- g. Schaffung von Synergien zwischen den Lehrstühlen durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur;
- h. Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit.

³Die beteiligten Professorinnen und Professoren sind bezüglich der vertretenen Lehr-, Forschungs- und Therapieinhalte selbst verantwortlich.

2. Organisation

Organe und Beirat

§ 2. Organe des PZ sind der Lenkungsausschuss und die Leitung. Das PZ verfügt über einen Beirat.

Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

§ 3. Der Lenkungsausschuss konstituiert sich wie folgt:

- a. aus den sich aktiv am Psychotherapeutischen Zentrum beteiligenden klinisch orientierten Professorinnen und Professoren des Psychologischen Instituts;
- b. pro beteiligte Professur aus einer oder einem Mitarbeitenden des akademischen Mittelbaus, welche oder welcher durch die jeweilige Professorin oder den jeweiligen Professor zu bezeichnen ist;
- c. aus der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher bzw. falls diese oder dieser bereits aufgrund Ziff. 1 im Lenkungsausschuss mitwirkt aus der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter des Psychologischen Instituts.

Aufgaben und Beschlussfassung des Lenkungsausschusses

§ 4. ¹Der Lenkungsausschuss ist zuständig für:

- a. Verabschiedung eines gemeinsamen Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Psychologischen Instituts;
- b. Verabschiedung eines gemeinsamen Budgets (Betriebs- und Personalmittel) zuhanden des Psychologischen Instituts;
- c. Verabschiedung des Jahresberichts inklusive finanzieller Rechnung zuhanden des Psychologischen Instituts;
- d. Festlegung der Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsinhalte und deren Finanzierung zuhanden des Psychologischen Instituts;
- e. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen klinischen Institutionen und Forschungszentren im In- und Ausland;
- f. Organisation der Raumdisposition des Zentrums,
- g. Wahl der Leitung des Zentrums;
- h. Festlegung der Abgeltung an die Poolkostenstelle.

²Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefällt, ansonsten gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums der Stichtentscheid zu.

³Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Traktanden rechtzeitig einzuladen.

Leitung des Zentrums

§ 5. ¹Das Zentrum wird von einer Professorin oder einem Professor des Lenkungsausschusses geleitet. Die Leitung wechselt jährlich.

²Die Leiterin oder der Leiter hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums gemäß den Beschlüssen des Lenkungsausschusses sowie Vertretung des Zentrums gegen außen;
- b. Koordination der von den am PZ beteiligten Professorinnen und Professoren vorgeschlagenen Entwicklungs- und Finanzpläne;
- c. Vorbereitung und Vorsitz der Lenkungsausschussversammlungen sowie der Versammlungen mit dem Beirat;
- d. Koordination der Forschungen, Lehre und Dienstleistungen;
- e. Ausarbeitung von Forschungsanträgen und Akquirierung von Projektmitteln;
- f. Organisation der Öffentlichkeitsanlässe;
- g. Vertretung des PZ innerhalb der Institutsversammlung des Psychologischen Instituts.

Beirat

§ 6 ¹Der Beirat berät den Lenkungsausschuss in strategischen Fragen des Zentrums und in Fragen von öffentlicher oder politischer Relevanz. Er setzt sich aus 3 bis 5 Persönlichkeiten zusammen, die sich aktiv mit psychologischen Lehr- und/oder Forschungsfragen beschäftigen. Präsiert wird der Beirat von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich oder der Prorektorin oder dem Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Zürich. Der Beirat trifft sich 1-2 Mal pro Jahr mit dem Lenkungsausschuss.

²Der Beirat wird auf Vorschlag des Lenkungsausschusses von der Universitätsleitung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Therapietätigkeit am PZ

Therapeutische Tätigkeit

§ 7. ¹Am PZ werden wissenschaftlich fundierte Beratungen und Therapien für Erwachsene, Kinder, Jugendliche, Paare sowie Gruppen zum Zweck der Lehre, Forschung und Weiterentwicklung von Therapieansätzen durchgeführt und deren Therapieerfolge evaluiert. Die Durchführung dieser Beratungen und Therapien durch Mitarbeitende des PZ erfolgt gemäss den ethischen Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP).

²Die Mitarbeitenden des PZ (ohne Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber) werden auf Planstellen des Psychologischen Instituts mit einer Verfügung angestellt. Der Lenkungsausschuss bestimmt alle zwei Jahre die benötigten Anstellungen auf Grund der zu erwartenden Einnahmen und beantragt diese auf dem Dienstweg. Die Universitätsleitung legt das Maximum der zur Verfügung stehenden Stellenprozente für Anstellungen fest.

Therapieeinnahmen und Finanzen

§ 8. ¹Beratungen und Therapien können von den am PZ beteiligten Professorinnen und Professoren oder deren Angestellten, welche die Voraussetzungen gemäss der kantonalen „Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ erfüllen, erbracht werden.

²Die am PZ tätigen Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Betriebsmittel werden durch Therapieeinnahmen und weiteren Psychotherapie- und beratungsbezogenen Projektmitteln finanziert.

³Die von den Professorinnen und Professoren erbrachten klinischen Leistungen gelten als Teil des Deputats ihrer Professur in Klinischer Psychologie bzw. Psychopathologie. Sie dienen einerseits dem Erhalt der eigenen Therapie- und Ausbildungskompetenz, andererseits der Generierung von lehr- und forschungsrelevanten Erkenntnissen. Eine Verpflichtung, solche Beratungen und Therapien zu leisten, besteht nicht. Der Modus der Abrechnung ist in einer separaten Regelung festgehalten.

⁴Die Universität stellt dem PZ geeignete Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Sie übernimmt ihre Instandhaltung.

Rechnungsführung

§ 9. ¹Die Rechnung des PZ ist Teil der Rechnung des Psychologischen Instituts. Die Therapiebetriebe jeder am PZ beteiligten Professorin und jedes am PZ beteiligten Professors haben eine eigenständige Kostenstelle. Zudem besteht eine Poolkostenstelle, aus welcher der gemeinsame Betrieb und das gemeinsame Personal des PZ finanziert werden.

²Innerhalb der Rechnung des Psychologischen Instituts werden die einzelnen Kostenstellen des PZ aggregiert und eine Erfolgsrechnung des gesamten PZ erstellt. Allfällige Defizite einer Kostenstelle sind durch die Saldi der anderen Kostenstellen des PZ auszugleichen.

Tarife

§ 10. Die Erhebung der Gebühren wird in einer separaten Gebührenverordnung geregelt.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 11. Die Geschäftsordnung des PZ tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
M. O. Hengartner

Der Generalsekretär:
K. Reimann